

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Frau Dipl.-Psych. Regine Flore, Altenessener Straße 242,
45326 Essen

Kreisstelle Oberhausen

Dr. med. Gerhard Zilly, Lothringer Straße 10,
46045 Oberhausen
Dr. med. Heinrich Vogelsang, Höhenweg 24,
46147 Oberhausen
Dr. med. Wilhelm Ossendorf, Westfälische Str. 6,
46117 Oberhausen
Dr. med. Burkard Golsong, Düppelstraße 45,
46045 Oberhausen
Frau Heike Kaup, Ramgestraße 6, 46145 Oberhausen
Dr. med. Ulrich Kröll, Düppelstraße 45, 46045 Oberhausen
Dr. med. Werner Korte, Goebenstraße 47, 46045 Oberhausen
Dr. med. Heinz Scharf, Ev. Krankenhaus,
46047 Oberhausen
Dipl.-Päd. Friedrich-May, Paul-Reusch-Str. 71,
46045 Oberhausen

Kreisstelle Mülheim

Dr. med. Gerd-Christian Lunscken, Duisburger Straße 344,
45478 Mülheim
Frau Dr. med. Dorothea Stimpel, Nordstraße 43,
45475 Mülheim
Dr. med. Peter Ramme, Heißener Straße 22,
45468 Mülheim
Dr. med. Peter Grooterhorst,
Dieter-aus-dem-Siepen-Platz 1, 45468 Mülheim
Prof. (MEX) Dr. med. (I) Berthold Schneider,
Schildberg 19, 45475 Mülheim
Dr. med. Ralf Buse, Aktienstraße 212, 45473 Mülheim
Dott/Univ. Rom Benedict Lacner, Schloßstraße 5-7,
45468 Mülheim
Dr. med. Cay Lösche, Augenklinik im Ev. Krankenhaus,
45468 Mülheim
Dipl.-Psych. Ernst Nobel, Gerhardstraße 13,
45475 Mülheim

Die
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
(nachfolgend **KVNo** genannt)

und

die AOK Rheinland – Die Gesundheitskasse
der BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen

die IKK Nordrhein

die Bundesknappschaft

die Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-
Westfalen,
zugleich handelnd für die Krankenkasse für den Gar-
tenbau

der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
der AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
(nachfolgend **Verbände** genannt)

schließen zur **Vereinbarung über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit** der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein nach § 106 SGB V für die Zeit ab 01.01.2004 sowie über die Umsetzung des § 106 SGB V in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung (**Übergangs- und Errichtungsvereinbarung**) vom 05.04.2004 folgende

1. Nachtragsvereinbarung

§ 1

§ 2 der Vereinbarung über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein nach § 106 SGB V für die Zeit ab 01.01.2004 sowie über die Umsetzung des § 106 SGB V in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung (Übergangs- und Errichtungsvereinbarung) vom 05.04.2004 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) In § 13 der zwischen der KVNo und den Verbänden für die Zeit ab 01.01.2001 geschlossenen Prüfvereinbarung in der am 31.12.2003 geltenden Fassung werden die Absätze 9 und 10 wie folgt gefasst und folgender Absatz 10a eingefügt:

(9) Für die Prüfung der Verordnungen von Heilmitteln nach Durchschnittswerten erstellen die KV Nordrhein und die Krankenkassen/Verbände – jeder Verband für seinen Kassenartbereich quartalsbezogen für die Vertrags-

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

ärzte, die Arztgruppen angehören, deren Behandlungsspektrum typischerweise die Verordnung von Heilmitteln einschließt, die Datensätze entsprechend der Regelungen in den §§ 12 und 14 Abs. 1 des Abschnittes 6 des Vertrages über den Datenaustausch auf Datenträgern zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen in der jeweils geltenden Fassung und übermitteln diese entsprechend § 15 des vorgenannten Vertrages an die Geschäftsstelle nach § 106 Abs. 4 a SGB V. Den Aufbau der Datensätze stimmen die Vertragspartner mit der Geschäftsstelle nach § 106 Abs. 4 a SGB V ab. Die Vereinbarungspartner legen die Gliederung der Arztgruppen, deren Behandlungsspektrum typischerweise die Verordnung von Heilmitteln einschließt wie folgt fest:

Arztgruppe	Nummer der Arztgruppe
1 Chirurgie einschließlich Gefäß-, Plastische, Thorax-, Unfall-, Visceral- und Herz Chirurgie	07 - 09
2 Gynäkologen	10
3 Hals-Nasen-Ohrenheilkunde einschließlich Phoniatrie und Pädaudiologie	13 - 15
4 Innere Medizin einschließlich Angiologie, Endokrinologie, Gastroenterologie, Hämatologie und Internistische Onkologie, Kardiologie, Nephrologie, Pneumologie und Rheumatologie	19 - 22
5 Kinderheilkunde	23 - 25
6 Nervenärzte	38
7 Neurochirurgen	41
8 Orthopädie einschließlich orthopädischer Rheumatologie	44 - 46
9 Ärzte für physikalische und rehabilitative Medizin	63
10 Allgemeinmedizin und Praktischer Arzt	80 - 99

Die Geschäftsstelle führt die ihr von den Verbänden übermittelten Daten arztbezogen zusammen und ergänzt diese arztbezogene Datenerhebung um die ihr von der KV Nordrhein für den jeweiligen Vertragsarzt übermittelte Zahl der von dem Vertragsarzt in dem betreffenden Quartal abgerechneten Behandlungsfälle, jeweils unterteilt nach den Versichererstatus M, F, R und in der Gesamtangabe G sowie zusätzlich getrennt nach Überweisungen zur Auftragsleistung (Zielaufträge) und Überweisungen zur Konsiliaruntersuchung einerseits und übrige Fallzahlen andererseits.

Aus den arztbezogenen zusammengeführten Daten erstellt die Geschäftsstelle nach § 106 Abs. 4 a SGB V eine arzt- und quartalsbezogene „Arztstatistik Durchschnittswertprüfung Heilmittelverordnungen“.

Absatz 5, Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der KV Nordrhein die Geschäftsstelle nach § 106 Abs. 4 a SGB V tritt.

(10) Die Prüfung der Verordnungen von Heilmitteln nach Durchschnittswerten durch den Prüfungsausschuss erfolgt auf Antrag eines Verbandes der Krankenkassen, einer vom Verband benannten Stelle oder der KV Nordrhein. Mehrere Antragsberechtigte können gemeinsame Prüfanträge stellen. Anträge können sich auf den Zeitraum der letzten vier abgelaufenen Quartale erstrecken, beginnend mit dem vorletzten Quartal vor der Antragstellung. Die Anträge sind zu begründen. Bei fristgerecht gestelltem Antrag kann die Begründung innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung nachgereicht werden.

(10a) Für die nach Abs. 10 in ein Prüfverfahren einbezogenen Vertragsärzte erstellen die Krankenkassen/Verbände – jeder Verband für seinen Kassenartbereich die Datensätze nach § 14 Abs. 2 des Abschnittes 6 des Vertrages über den Datenaustausch auf Datenträgern zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen in der jeweils geltenden Fassung und übermitteln diese innerhalb von 4 Monaten nach Antragstellung an die Geschäftsstelle nach § 106 Abs. 4 a SGB V. Den Aufbau der Datensätze stimmen die Verbände mit der Geschäftsstelle nach § 106 Abs. 4 a SGB V ab. Die Geschäftsstelle führt die Datenlieferungen der Krankenkassen/Verbände arztbezogen zusammen und bereitet sie im weiteren zu Übersichten über Behandlungsfälle und verordnete Einzelheilmittel auf. Die Aufbereitungen dienen dem Prüfungsausschuss als Grundlage der intellektuellen Würdigung der Heilmittelverordnungstätigkeit im Rahmen der Prüfmethode des statistischen Kostenvergleichs. Für die Durchführung der Prüfungen gilt § 106 Abs. 2 c SGB V entsprechend.

A M T L I C H E
B E K A N N T M A C H U N G E N

§ 2

Dieser Nachtrag tritt zum 01.04.2005 in Kraft.

*Düsseldorf, Essen, Münster, Bergisch Gladbach, Bochum,
den 23.12.2004*

*Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein
Dr. Hansen
Vorsitzender des Vorstandes*

*AOK Rheinland
Jacobs
Vorsitzender des Vorstandes*

*BKK Landesverband
Nordrhein-Westfalen
Hoffmann
Vorstandsvorsitzender*

*IKK-Nordrhein
Dr. Wutschel-Monka
Vorsitzende des Vorstandes*

*Landwirtschaftliche Krankenkasse
Nordrhein Westfalen
Döge
Hauptgeschäftsführer*

*Bundesknappschaft
Stadié
Direktor*

*Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V./
Landesvertretung Nordrhein Westfalen
Hustadt
Leiter der Landesvertretung*

*AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.
Landesvertretung Nordrhein Westfalen
Hustadt
Leiter der Landesvertretung*

Die
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

- einerseits -
und

die AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse
Düsseldorf

der BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen
Essen

die IKK Nordrhein
Bergisch Gladbach

die Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-
Westfalen
Münster

die Bundesknappschaft
Bochum

der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.,
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

der AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.,
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

- andererseits -

schließen gemäß § 84 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 8
SGB V folgende

**Heilmittelvereinbarung
für die Jahre 2004 und 2005**

Präambel

Die Vereinbarungspartner haben sich auf der Grundlage der Rahmenvorgaben gemäß § 84 Abs. 7 SGB V für die Jahre 2004 und 2005 auf die Inhalte einer Heilmittelvereinbarung nach § 84 Abs. 1 SGB V verständigt. Über die Ausgabenvolumina für die insgesamt von den Vertragsärzten veranlassten Heilmittel (§ 32 SGB V) sowie auf die Einhaltung dieses Volumens ausgerichtete Maßnahmen (z. B. Information und Beratung) besteht Einvernehmen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, auf eine sowohl bedarfsgerechte und wirtschaftliche als auch qualitätsgesicherte Heilmittelversorgung hinzuwirken.

§ 1

Ausgabenvolumen 2004 und 2005

Unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V in der Fassung des Gesetzes zur Mo-